

Allgemeine Geschäftsbestimmungen der FlexStrom GmbH

1. Geltungsbereich, Zustandekommen des Vertragsverhältnisses

- 1.1. Mit Zustandekommen dieses Vertrages liefert FlexStrom Ihnen Ihren gesamten Strombedarf an die im Auftragsformular angegebene Abnahmestelle. Die Belieferung ist auf einen Jahresstromverbrauch von 30.000 kWh jährlich und eine Anschlussleistung von max. 30kW pro Abnahmestelle beschränkt.
- 1.2. Das Vertragsverhältnis kommt mit schriftlicher Bestätigung durch die FlexStrom zustande.
- 1.3. Das Angebot beschränkt sich auf das physikalisch belieferbare deutsche Stromnetz.
- 1.4. Lieferort ist die unterseitige Klemme am Hauptsicherungskasten des Hausanschlusses (Eintarifzähler).

2. Lieferbeginn, Vertragslaufzeit, Kündigung

- 2.1. Der voraussichtliche Lieferbeginn wird Ihnen schriftlich durch FlexStrom mitgeteilt.
- 2.2. Der Vertrag kommt mit der Belieferung durch die FlexStrom zustande. Der Beginn der Lieferung ist immer zum Monatsanfang und richtet sich nach den notwendigen Bestätigungen der Kündigung bei Ihrem Vorlieferanten und der Bestätigung des Beginns der Netznutzung des Netzbetreibers gegenüber FlexStrom.
- 2.3. Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten. Er kann von Ihnen erstmalig zum Ablauf dieser Mindestlaufzeit mit einer Frist von 8 Wochen schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur ordentlichen Kündigung während dieser Mindestlaufzeit ist ausgeschlossen. Sollte eine Kündigung Ihrerseits nicht vertragsgerecht eingehen oder gar nicht erfolgen, so verlängert sich der Vertrag um weitere 12 Monate.
- 2.4. Eine Kündigung bedarf generell der Schriftform und ist per Einschreiben direkt an die FlexStrom zu richten.
- 2.5. FlexStrom behält sich das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund vor.

3. Änderung der AGB

- 3.1. FlexStrom ist berechtigt diese AGB zu ändern, wenn z.B. höchstrichterliche Rechtssprechungen, Veränderungen der Gesetzeslage und / oder der Marktgegebenheiten oder die Beseitigung der aufgetretenen Auslegungszweifel dies erforderlich machen.
- 3.2. Sie haben das Recht, innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Schreibens den Änderungen zu widersprechen, andernfalls gilt Ihre Zustimmung als erteilt. Der Widerspruch ist schriftlich zu erklären. Auf Ihr Recht zum Widerspruch sowie darauf, dass mit Ablauf der Widerspruchsfrist Ihre Zustimmung als erteilt gilt, werden Sie von FlexStrom hingewiesen.

4. Umzug

- 4.1. Bei Umzug endet dieser Vertrag nicht automatisch. Er bedarf der schriftlichen Kündigung mit einer Frist von 8 Wochen zum Auszugsdatum.
- 4.2. Wenn Sie unter Ihrer neuen Anschrift beliefert werden möchten, müssen Sie dies FlexStrom ebenfalls mit einer Frist von mindestens 8 Wochen vor Einzugsstermin schriftlich, unter Angabe der von FlexStrom benötigten Daten mitteilen. Andernfalls ist eine Belieferung erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

5. Ablesung

- 5.1. Ihr Zählerstand wird von Beauftragten der FlexStrom und / oder des örtlichen Netzbetreibers abgelesen oder durch Zählerstandabfrage ermittelt.
- 5.2. Wird den Beauftragten eine Ablesung nicht ermöglicht, kann FlexStrom den Verbrauch schätzen. Bei einer Schätzung wird FlexStrom die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigen.

6. Preise, Abrechnung, Vorauszahlung

- 6.1. Die Preise des von Ihnen gewählten Tarifes entnehmen Sie bitte der gültigen Preisliste und der gültigen Tarifübersicht zum Zeitpunkt Ihres Vertragsabschlusses. Die jeweils gültige Preisliste zum Zeitpunkt Ihres Vertragsabschlusses ist Grundlage für diesen Vertrag. Bei Privatkunden handelt es sich um Bruttopreise, bei Gewerbekunden ist hier vom Nettopreis auszugehen.
- 6.2. Der Abrechnungszeitraum wird von FlexStrom festgelegt und sollte einen Zeitraum von 12 Monaten nicht wesentlich überschreiten. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich, sofern FlexStrom der Zählerstand des Netzbetreibers vorliegt. Bei den Tarifpaketen wird Ihnen ein eventueller Mehrverbrauch gesondert in Ihrer Jahresabrechnung berechnet, bei einem eventuellen Minderverbrauch entfallen etwaige Guthaben.
- 6.3. Die Abschlagszahlung wird gemäß des Tarifsystems von FlexStrom als Einmalzahlung im Voraus fällig, bzw. ist monatlich oder vierteljährlich im Voraus (vor Lieferung) per Bankeinzug zu entrichten. Die Bedingungen werden anhand des von Ihnen gewählten Tarifes vorgegeben. Die Höhe der Abschlagszahlung entnehmen Sie der Tarifübersicht.
- 6.4. Bei Preisanpassungen werden die Abschlagszahlungen entsprechend angepasst.
- 6.5. Die Paketpreise sind einmalige Abschlagszahlungen, welche im Voraus zu entrichten sind. Die Zuzahlung für die Grundgebühr des jeweiligen Tarifes pro Monat wird ebenso wie die optionale Bestprice-Garantie Ihrer Abschlagszahlung hinzugerechnet.
- 6.5.1. Die Abbuchungsbeträge sind Abschlagszahlungen, die vierteljährlich im Voraus zu entrichten sind. Die Zuzahlung für die Grundgebühr des jeweiligen Tarifes pro Monat wird ebenso wie die optionale Bestprice-Garantie Ihrer Abschlagszahlung vierteljährlich hinzugerechnet.
- 6.6. Für den Verzugsbeginn entstandene Mahnkosten berechnet FlexStrom Ihnen eine Mahnkostenpauschale in Höhe von 3,50 Euro. Für Rückbuchungen der Bankeinzüge berechnet FlexStrom Ihnen eine Gebühr in Höhe von 13,50 Euro. zzgl. Fremdkosten als Mindestschaden.
- 6.7. FlexStrom kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn trotz Mahnung Zahlungen nicht geleistet werden. Die Geltendmachung weitgehender gesetzlicher Ansprüche behält sich FlexStrom vor.
- 6.8. Gegen Ansprüche von FlexStrom kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

7. Bestprice-Garantie

- 7.1. Mit der Bestprice-Garantie werden zukünftige Tarifsenkungen innerhalb des FlexStrom-Tarifsystems automatisch und sofort an Sie weitergegeben. Die Laufzeit und Kündigungsfrist der Bestprice-Garantie sind an diesen Stromversorgervertrag gebunden. Die Zuzahlung in Höhe von 5 Euro pro Monat wird Ihrer Abschlagszahlung hinzugerechnet. Mit der Bestprice-Garantie haben Sie eine Preisgarantie für die vertraglich vereinbarte Mindestvertragslaufzeit.

8. Preiserhöhung

- 8.1. FlexStrom behält sich vor, die bei Vertragsabschluss vereinbarten Preise durch schriftliche Erklärung gegenüber Ihnen mit Wirkung für die Zukunft anzupassen. Eine Preiserhöhung kann z.B. erforderlich werden durch die Erhöhung der Beschaffungskosten, der Netznutzungsentgelte, durch staatliche Abgaben oder Auflagen bedingte Mehrkosten (EEG, Ökostener), der internen Betriebskosten oder Veränderungen der Marktgegebenheiten.
- 8.2. Sie können bei Preiserhöhungen binnen zwei Wochen nach Zugang des Anpassungsschreibens durch schriftliche Erklärung gegenüber FlexStrom kündigen. Die Kündigung wird sechs Wochen nach fristgemäßem Zugang bei FlexStrom zum nächsten Monatsende wirksam. Bis zum Vertragsende gilt der alte Preis. Bei nicht fristgemäßem Zugang Ihrer Kündigung gilt Ihre Kündigung als ordentliche Kündigung gemäß Ziffer 2.3 dieser AGB.

8.3. Preiserhöhungen sind nur wirksam, wenn Sie in dem Anpassungsschreiben auf Ihr Recht, den Vertrag binnen zwei Wochen seit Zugang des Anpassungsschreibens zu kündigen, ausdrücklich hingewiesen werden.

8.4. Ihr Recht, den Vertrag gemäß Ziffer 2.3 der AGB zu kündigen, bleibt unberührt.

8.5. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, berechnet Ihnen FlexStrom den für die neuen Preise maßgeblichen Verbrauch zeitanteilig anhand der allgemeinen Erfahrungswerte der Elektrizitätswirtschaft (Standardlastprofil der VDEW). Entsprechendes gilt auch bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

9. Versorgungsunterbrechung

- 9.1. Die Verpflichtung zur Lieferung ruht, soweit und solange FlexStrom oder der jeweilige Netzbetreiber an der Bereitstellung oder der Fortleitung elektrischer Energie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, gehindert ist.
- 9.2. Die Belieferung kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten des Netzbetreibers oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs unterbrochen werden. FlexStrom wird Sie rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten, soweit dies möglich ist und die Beseitigung der Unterbrechung dadurch nicht verzögert wird.
- 9.3. FlexStrom kann die Lieferung fristlos einstellen, wenn dies erforderlich ist, um den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung oder Beeinflussung der Messeinrichtungen oder um störende Gefahren für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden.

10. Haftung

- 10.1. Für die Haftung bei Versorgungsstörungen gelten die §§ 6 und 7 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEITV) in ihrer Fassung vom 21.06.1979.

§ 6 Haftung bei Versorgungsstörungen AVBEITV

1 Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Elektrizitätsversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsbelieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Elektrizitätsversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle 1.1 der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist, 1.2 der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist, 1.3 eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines Vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden. 2 Bei grob fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden ist die Haftung des Elektrizitätsversorgungsunternehmens gegenüber seinen Tarifkunden auf jeweils 2.500 Euro begrenzt. Die Haftung für Sach- und Vermögensschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf 2.500.000 Euro bei einer Versorgung bis zu 100.000 Abnehmern, 5.000.000 Euro bei einer Versorgung bis zu 200.000 Abnehmern, 7.500.000 Euro bei einer Versorgung bis zu einer Million Abnehmern, 10.000.000 Euro bei einer Versorgung von mehr als einer Million Abnehmern.

§ 7 Verjährung AVBEITV

1 Schadensersatzansprüche der in § 6 bezeichneten Art verjähren in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zwei Jahren von dem schädigenden Ereignis an. 2 Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

10.2. Zusammengefasst haftet FlexStrom für Vermögensschäden, für Sachschäden und bei Schäden am Leib oder der Gesundheit nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung bei grob fahrlässig verursachten Vermögens- oder Sachschäden (auch eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen) wird auf 2.500,- Euro pro Kunde beschränkt.

10.3. Ab dem Zeitpunkt, in welchem Sie Kenntnis über den Schaden und die Umstände erlangen, sind Schadensersatzansprüche ein Jahr lang geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist sind jegliche Ansprüche verjährt. Die Verjährung endet spätestens zwei Jahre nach dem schädigenden Ereignis.

10.4. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

11. Kundendaten

11.1. Die für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Daten werden von FlexStrom bzw. vom Netzbetreiber nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben, verarbeitet und genutzt. Falls erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung beteiligten Unternehmen (z. B. zur Netznutzung und Abrechnung) unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes weitergegeben.

12. Abweichung der AGB

12.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn FlexStrom derartigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende Vereinbarungen und Änderungen sowie Nebenabreden sind nur dann wirksam, wenn sich FlexStrom mit diesen ausdrücklich und schriftlich einverstanden erklärt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn FlexStrom in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen des Kunden die Strombelieferung an den Kunden vorbehaltlos an den Kunden ausführt.

13. Gerichtsstand

13.1. Gerichtsstand ist Berlin.

14. Schriftformerfordernis und Änderungsvereinbarungen

14.1. Nebenabreden und/oder Zusagen jeglicher Art bedürfen der Schriftform.

15. Schlussbestimmungen

15.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch eine Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle soll eine angemessene Bestimmung treten, welche, soweit rechtlich zulässig, dem mit der unwirksamen Bestimmung Bezweckten bzw. Gewollten am ehesten entspricht. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages werden nur durch schriftliche Bestätigung wirksam. Die FlexStrom ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an einen Dritten abzutreten, oder Dritte mit der Erbringung von Leistungen oder einem Teil von Leistungen zu beauftragen.